

Hauptsatzung für die Stadt Schlieben (HS)

Vom 24.03.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 24.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt, Rechtsstellung (§ 9 BbgKVerf und § 45 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Schlieben“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Stadt mit den Ortsteilen Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain und Werchau.

§ 2

Wappen (§ 10 BbgKVerf)

Das Wappen der Stadt Schlieben zeigt einen auf schwarzem Untergrund hersehenden, silbernen Stierkopf mit goldenem Nasenring, beiderseits von einem Stern begleitet.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen und
 3. Ortsbegehungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheids im Sinne des § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 1 Nr. 5, 18 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zur Entscheidung vor:
 1. Vergabeentscheidungen von Lieferungen und Leistungen ab einem Auftragswert von 5.000 Euro,
 2. Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 Euro,

3. Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einem Betrag von 500 Euro im Einzelfall,
 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen ab einem Betrag von 1.000 Euro.
- (2) Zudem unterliegen Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, die nicht von Abs. 1 erfasst werden, ab einem Wert von 2.500 Euro dem Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung.
 - (3) Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch, ab einer Wertgrenze von 2500 Euro.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete teilen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin innerhalb von acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 6

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 und § 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt regelmäßig zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden entsprechend der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

§ 7

Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Belange,
2. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales.

§ 8

Wahl der Ortsvorsteher

Für jeden Ortsteil ist mit der regelmäßigen Kommunalwahl in direkter Wahl ein Ortsvorsteher zu wählen.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

OT Frankenhain	Frankenhain Nr. 22 (Glockenturm)
OT Jagsal	vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20 (Dorfgemeinschaftshaus)
OT Oelsig	Oelsig Nr. 29
OT Schlieben	vor dem Grundstück Markt 05 (vor der Kirche)
OT Wehrhain	vor dem Grundstück Wehrhainer Lindenstraße 33
OT Werchau	Werchau Nr. 21 (an der Feuerwehr)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor der Sitzung auszuhängen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 10

Personenbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben sind, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2007 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schlieben, den 24.03.2009

Schülzchen
Bürgermeisterin

Schülzke
Amtsdirektorin